



Bundespoliciepräsidium

POSTANSCHRIFT Bundespolicepräsidium  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Herrn  
Stefan Kaufmann



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997- [REDACTED]

FAX +49 331 97997- [REDACTED]

BEARBEITET VON Frau Zilinski

E-MAIL [REDACTED]

INTERNET www.bundespolicie.de

DATUM Potsdam, 18. Januar 2018

AZ 71-100011-0003-23/2017

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Auskunftersuchen zur statistischen Auswertung der Gesichtserkennung am Bhf Südkreuz (Berlin)

BEZUG Ihre Email vom 15.12.2017

Sehr geehrter Herr Kaufmann,

mit Email vom 15.12.2017 baten Sie die Bundespoliceidirektion Berlin über die Internetplattform "frag-den-staat" um folgende Informationen:

"Die statistische Auswertung des Zwischenergebnisses zum Versuch der automatisierten Gesichtserkennung am Bf Berlin-Suedkreuz, die Grundlage der im Tweet des BMI ([https://twitter.com/BMI\\_Bund/status/941635030069202944](https://twitter.com/BMI_Bund/status/941635030069202944)) zitierten zwei Kennzahlen ist.

Ich wuerde mich besonders freuen, wenn die Daten maschinell auswertbar sind (z.B. CSV, meinerwegen aber auch XLS). Wichtig sind mir hier auch die absoluten Fallzahlen. Ich gehe davon aus, dass die statistische Zahlenbasis keinen Personenbezug herstellt und daher kein Hinderungsgrund fuer eine Veroeffentlichung besteht."

In Ihren Antrag beziehen Sie sich neben dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auch auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Soweit Sie in Ihrem Antrag auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) Bezug nehmen, sehe ich bei dem gegebenen Sachverhalt keine Anknüpfungspunkte.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel  
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg  
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66  
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam  
Haus 44  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße  
Linien 91, 92, 93, 96, 99



§ 1 Absatz 1 IFG gewährt grundsätzlich jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Ihrem Antrag auf Zugang zu den Unterlagen stehen Ausschlussgründe nach den §§ 3 Nr. 2 und 4 Abs. 1 Satz 1 IFG entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Projekt "Biometrische Gesichtserkennung" am Bahnhof Berlin Südkreuz ist eingebettet in die allgemeine Videoüberwachung der DB AG und der Bundespolizei auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes. Eine Herausgabe von Informationen würde Rückschlüsse auf Standards und Systematik der Videoüberwachung und -aufzeichnung auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes zulassen. Bei Bekanntwerden der entsprechenden Informationen besteht die Gefahr, dass Straftäter ihr Verhalten bei der Tatbegehung auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach diesen Erkenntnissen ausrichten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang weiter abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Das Projekt "Biometrische Gesichtserkennung" am Bahnhof Berlin Südkreuz dient der Überprüfung, inwieweit auf dem Markt verfügbare Gesichtserkennungstechnik in der Lage ist, die polizeiliche Suche nach Personen zu unterstützen. Zudem soll im Rahmen des Projekts bzw. durch die Bewertung der Ergebnisse der Erprobung auch eine Entscheidungsgrundlage erarbeitet werden, ob und wenn ja, zu welchen Zwecken diese Technik die Arbeit der Sicherheitsbehörden unterstützen könnte. Derzeit können daher keine Informationen i. S. Ihrer Anfrage herausgegeben werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

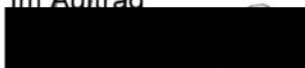
Der Widerspruch kann beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

▪poststelle@bpolp.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
von Hammerstein